

BNotK

AKTUELL

**Bundesgerichtshof bestätigt Altersgrenze
für Notarinnen und Notare**

Seite 4-5

OKTOBER
2023

03 EDITORIAL

04 BERUFSPOLITIK

>> Bundesgerichtshof bestätigt Altersgrenze für Notarinnen und Notare

06 INTERNATIONALES

>> Besuch in Riga: Die Generalversammlung des CNUe

08 >> Niederländisch-Deutsche Partnerschaft

12 FÜR DIE PRAXIS

>> Tausch beA-Karten Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate

14 VERSCHIEDENES

>> Geburtstagsmitteilungen

15 >> Todesfallmitteilungen

INHALT

EDITORIAL



Lionel Galliez

Lionel Galliez,
Präsident der Internationalen
Notarunion (UINL)

„Die UINL verteidigt ein Rechtsverständnis, wonach Notarinnen und Notare Teil der vorsorgenden Rechtspflege sind.“

Die Internationale Union des Notariats (UINL) fördert seit 1948 das Notariat und das kontinentaleuropäische Recht. Dank der Tatkraft und des Engagements ihrer 91 Mitgliedsnotariate erfüllt die UINL diese Aufgabe im Dienst eines gemeinsamen Ziels: Die UINL verteidigt ein Rechtsverständnis, wonach Notarinnen und Notare Teil der vorsorgenden Rechtspflege sind. Diese Mission der UINL ist von entscheidender Bedeutung und sie muss immer wieder erklärt und vermittelt werden. Denn nicht selten hinterfragen Notarinnen und Notare die Notwendigkeit einer Organisation, die sie auf internationaler Ebene vertritt.

Zwei Einsichten sind zentral, um sich von der Notwendigkeit der UINL zu überzeugen. Die erste Einsicht ist, dass zahlreiche internationale Organisationen Entscheidungen treffen oder Leitlinien festlegen, die Rechtssysteme und juristische Berufe wie den unseren betreffen. In der Vergangenheit haben wir beispielsweise die verhängnisvollen Auswirkungen des „Doing Business Report“ der Weltbank erlebt. Heute bereiten uns die sogenannten PMR-Indikatoren der OECD Sorgen.

Die zweite Einsicht ist, dass nur eine

internationale notarielle Organisation als qualifizierter Ansprechpartner wahrgenommen wird, um unseren Berufsstand angemessen gegenüber großen internationalen Akteuren zu vertreten. Die UINL existiert vor allem deshalb, weil die Notariate der Welt auf sie angewiesen sind. Die Stimmen der nationalen Notariate würden international nicht ausreichend gehört: Wir brauchen die Kraft und die Legitimität, die uns unsere Mitgliederzahl und unsere gemeinsamen Werte vermitteln.

Da ich hier die Gelegenheit habe, mich an unsere deutschen Kolleginnen und Kollegen zu wenden, möchte ich den wichtigen Beitrag der Bundesnotarkammer zur Arbeit der UINL hervorheben. Das sehr komplexe Themengebiet der Beziehungen zu Weltbank, OECD und UNCITRAL wird vom Präsidenten der Bundesnotarkammer, Prof. Dr. Jens Bormann, betreut, der zugleich UINL-Vizepräsident für Europa und Vorsitzender der UINL-Arbeitsgruppe Internationale Organisationen ist.

Eine weitere entscheidende Aufgabe wurde Justizrat und Notar a. D. Richard Bock übertragen, dem Präsidenten der CCNI (Commission de Coopération In-

ternationale Notariale), der für den Beitritt neuer Mitgliedsnotariate zuständig ist. Die Erhöhung der Mitgliederzahl unserer Organisation hat wesentliche politische Bedeutung: Sie ermöglicht es uns, gegenüber Behörden und öffentlichen Entscheidungsträgern das Notariat als Wachstumsmodell zu präsentieren. Das räumt mit vielen falschen Vorstellungen auf und hilft uns, von der Dynamik, der Modernität und der Notwendigkeit unseres Berufsstandes zu überzeugen. Es zeigt, wie sehr das kontinentaleuropäische Recht den Bedürfnissen vieler Länder entspricht, die vom Recht erwarten, dass es eine präventive, schützende und friedensstiftende Rolle erfüllt.

Jeder Ausschuss und jede Arbeitsgruppe der UINL wird bereichert durch die Mitarbeit ihrer deutschen Mitglieder. Ihr Engagement und ihren Teamgeist schätzen wir gleichermaßen.

Ihr

Lionel Galliez,
Präsident der Internationalen
Notarunion (UINL)

BERUFS POLITIK

BUNDESGERICHTSHOF BESTÄTIGT ALTERSGRENZE FÜR NOTARINNEN UND NOTARE

Die Altersstruktur im Notariat zeigt sich ganz überwiegend als ausgeglichen. Um das zu gewährleisten, gilt für Notarinnen und Notare eine Höchstaltersgrenze: Nach §§ 48a, 47 Nr. 1 BNotO erlischt ihr Amt automatisch mit dem Ende des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Grenze verhindert eine Überalterung des Berufsstandes und erleichtert jungen Juristinnen und Juristen den Weg in den Beruf. In seiner Entscheidung vom 21. August 2023 hat der Bundesgerichtshof erneut bestätigt, dass diese Altersgrenze rechtmäßig ist.

Einführung der Höchstaltersgrenze 1991

Die Regelung in § 48a BNotO wurde 1991 durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung eingeführt und galt zunächst in Westdeutschland und Berlin. Seit 1998 gilt die Altersgrenze auch in den (so genannten) neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Um Härten zu vermeiden, galten jeweils Übergangsvorschriften für Kolleginnen und Kollegen, die bei Inkrafttreten der Höchstaltersgrenze bereits das 58. Lebensjahr vollendet hatten.

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Höchstaltersgrenze sicherstellen, dass eine geordnete Altersstruktur gewahrt bleibt – ohne Altersgrenze droht eine Überalterung des Berufsstandes. Außerdem soll das Höchstalter jüngeren Juristinnen und Juristen eine Perspektive eröffnen, den angestrebten Beruf der Notarin bzw. des Notars in angemessener Zeit ausüben zu können. Der Justizverwaltung ermöglicht die Altersgrenze schließlich eine Personalplanung, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege gerecht wird. Dank ihr kann im hauptberuflichen Notariat der zukünftige Bedarf an Notarassessorinnen und -assessoren

bestimmt werden. Im Bereich des Anwaltsnotariats gibt sie jungen Anwältinnen und Anwälten die notwendige Planungssicherheit, um den persönlichen, zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Vorbereitung auf den Notarberuf auf sich zu nehmen.

Aus diesen Gründen hatten das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof die Höchstaltersgrenze für Notarinnen und Notare immer wieder bestätigt. In seiner jüngsten Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof erneut die Möglichkeit, sich mit der Altersgrenze auseinander zu setzen. In seinem umfangreichen Urteil lässt er an deren Rechtmäßigkeit keine Zweifel.

Umfangreiches Urteil des Bundesgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der Altersgrenze

Zur Überzeugung des Bundesgerichtshofs ist die Altersgrenze sowohl mit deutschem Verfassungsrecht als auch mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2000/78 und Art. 21 Abs. 1 GrCh vereinbar. Die Altersgrenze bewirke zwar eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters. Diese Ungleichbehandlung sei aber gerechtfertigt, weil sie ein legitimes Ziel verfolge und zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Das legitime Ziel bestehe darin, im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des notariellen Berufsstandes zu erreichen. Rechtssuchenden sollen Notarinnen und Notare unterschiedlichen Lebensalters zur Verfügung stehen, die aufgrund der Anzahl und Art ihrer Amtsgeschäfte auf allen Gebieten der notariellen Tätigkeit über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Hierfür sei eine ausreichende Fluktuation nötig, die auch der beruflichen Perspektive junger Bewerberinnen und Bewerber diene.


Die Höchstaltersgrenze ist zur Erreichung dieses Ziels erforderlich. Zur Bewertung dieser Frage hatte der Bundesgerichtshof u. a. ein umfangreiches

Gutachten der Bundesnotarkammer zur aktuellen Bewerberlage eingeholt. Dieses zeige nach Auffassung des Bundesgerichtshofs, dass im hauptberuflichen Notariat bei ausgeschriebenen Stellen in aller Regel ein Bewerberüberhang zu verzeichnen sei. Im Anwaltsnotariat gingen hingegen nicht durchgängig Bewerbungen in ausreichender Zahl ein. Gerade dann, wenn im Anwaltsnotariat keine ausreichende Zahl an Bewerbungen eingeht, sei es nach Auffassung des Gerichts erforderlich, dass weiterhin lebensältere Notarinnen und Notare ausscheiden, um jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern eine Perspektive auf ein angemessenes Urkundsaufkommen einzuräumen. Anders als dies in der Regel im hauptberuflichen Notariat der Fall ist, übernehme eine neu bestellte Anwaltsnotarin nicht die bereits eingerichtete Stelle eines ausscheidenden Kollegen. Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung und Einrichtung einer Notarstelle seien durch die fortschreitende Digitalisierung und die bessere Qualifizierung gestiegen. Damit sich die notwendigen Investitionskosten in überschaubarer Zeit amortisieren und die laufenden Kosten gedeckt werden können, sei es gerade erforderlich, dass lebensältere Notarinnen und Notare mit gut geführten Notarstellen und einem großen Stamm an Urkundsbeteiligten ausscheiden. Eine Unterversorgung der rechtssuchenden Bevölkerung bestehe auch bei unbesetzten ausgeschriebenen Stellen im Anwaltsnotariat nicht. Entsprechend diene auch die Anpassung der maßgeblichen Bedürfniszahlen in einigen Ländern nur der Beseitigung eines rein rechnerisch – aber nicht tatsächlich – bestehenden Stellenüberhangs.

Schließlich führt der Bundesgerichtshof ergänzend aus, dass auch der Gesetzgeber selbst bewusst an der Altersgrenze von 70 Jahren festgehalten habe. In dem zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts habe er – in Kenntnis eines zugenommenen

Bewerbermangels im Anwaltsnotariat – an der Altersgrenze festgehalten und Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Notarberuf geschaffen (§ 48b BNotO). Hierdurch werde der Zugang zum Nebenberuf für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen erleichtert oder sogar erst ermöglicht. Außerdem wurden Ausnahmen von der örtlichen Wartezeit geschaffen (§ 5b Abs. 3 BNotO).

Die Altersgrenze für Notarinnen und Notare liege auch deutlich über den im Bund und in den Ländern geltenden Pensionsaltersgrenzen von 65 bzw. 67 Jahren für Richterinnen und Beamte.

Die lesenswerte Entscheidung des Bundesgerichtshofs stellt die Rechtmäßigkeit der Höchstaltersgrenze langfristig klar. Für die Notarinnen und Notare wie auch für die Justizverwaltungen der Länder besteht damit Rechtssicherheit. 

>> Über den Autor

Felix Schmitt, LL.M. (Columbia) ist Notar a. D. und Geschäftsführer National der Bundesnotarkammer in Berlin.

INTER NATIONALES



Dr. Peter Stelmaszczyk, Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE) / Fotos: Jana Leite

BESUCH IN RIGA: DIE GENERALVERSAMM- LUNG DES CNUE

Dreimal im Jahr trifft sich die Generalversammlung des Rates der Notariate der Europäischen Union (Conseil des Notariats de l'Union Européenne, CNUE), um die aktuellen notariellen berufspolitischen Fragen und EU-Gesetzgebungsinitiativen zu erörtern. Der CNUE als europäische Dachorganisation der nationalen Vertretungen der Notariate steht den europäischen Institutionen dabei seit 1993 aktiv mit Rat und Tat zur Seite.

Feierliche Halbzeitbilanz

Unter deutscher CNUE-Präsidentschaft fand die diesjährige „Halbzeit“-Generalversammlung am 30. Juni 2023 in Riga in Kooperation mit dem lettischen Notariat statt. Knapp 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 22 CNUE Mitgliedsnotariate sind der Einladung des Präsidenten Dr. Peter Stelmaszczyk gefolgt und fanden sich in der lettischen Hauptstadt ein. Der offizielle Festakt wurde von hochrangigen Vertretern der Politik

und der Gerichtsbarkeit begleitet. Der Präsident des lettischen Verfassungsgerichts Aldis Laviņš, die lettische Justizministerin Inese Lībiņa-Egnere, die Vize-Präsidentin des Europäischen Parlaments Katarina Barley und der neue Direktor für Justizpolitik der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission, Richard Sonnenschein, sprachen Grußworte. Auch der Präsident der Bundesnotarkammer, Prof. Dr. Jens Bormann, adressierte die geladenen Gäste und hob die Rolle der Notarinnen und Notare als Teil der vorsorgenden Rechtspflege hervor. Die Generalversammlung selbst stand im Zeichen der aktuellen europäischen Gesetzgebungsinitiativen.

Sanktionen

Das europäische Sanktionsrecht steht zurzeit im politischen Fokus. Dies wird zum einen an den zahlreichen Sanktionspaketen deutlich, die seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine in Kraft getreten sind. Die erheblichen Auswirkungen auf die Praxis und die Komplexität dieses Themas zeigen sich exemplarisch an dem mit

den Russlandsanktionen eingeführten Rechtsberatungsverbot (Art. 5n Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014). Mit den Fragen zu dessen Auslegung und Reichweite beschäftigt sich aufgrund eines Vorlageverfahrens durch das Landgericht Berlin nunmehr der Europäische Gerichtshof. Um zum anderen die Einhaltung der Sanktionen zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union veröffentlicht. Das europäische Notariat teilt die Ansicht der europäischen Institutionen hinsichtlich der Wichtigkeit der Sanktionen, spricht sich jedoch für Regelungen mit Augenmaß und auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit aus. Als öffentliche Amtsträger sind die europäischen Notarinnen und Notare in jedem Fall starke und verlässliche Partner an der Seite der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Sanktionen.

EU-Geldwäschepaket

Eines der wesentlichen aktuellen EU-Gesetzgebungsprojekte stellt das EU-



Notar a. D. Max Ehrl, Prof. Dr. Jens Bormann,
Dr. Maximilian Wosgien (v.l.n.r.)



Dr. Maximilian Wosgien, Dr. Peter Stelmaszczyk,
Guillaume Casanova, Susanne Kraemer (v.l.n.r.)

Antigeldwäschepaket dar, welches vier Vorschläge für Unionsrechtsakte umfasst. Das EU-Antigeldwäschepaket war eine der Prioritäten der schwedischen Ratspräsidentschaft und wird auch im Fokus der spanischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2023 stehen. Trotzdem schreiten die Verhandlungen vergleichsweise langsam voran. Es wird derzeit erwartet, dass das gesamte EU-Antigeldwäschepaket erst unter der belgischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen werden könnte. Die Ziele des EU-Antigeldwäschepakets werden von der Bundesnotarkammer und dem CNUE unterstützt. Jedoch setzen sich beide dafür ein, dass weiterhin ein risikobasierter Ansatz vertreten wird und Regelungen mit Augenmaß eingeführt werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv und zielgerichtet bekämpfen zu können.

Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

Der Richtlinienvorschlag zur weiteren Digitalisierung des Gesellschaftsrechts wurde wie angekündigt am 29. März

2023 veröffentlicht. Der Entwurf bestätigt die Grundsatzentscheidung für die öffentliche Präventivkontrolle im europäischen Gesellschaftsrecht und erkennt ausdrücklich die Rolle der Notarinnen und Notare als Teil der vorsorgenden Rechtspflege an. Ziel des Vorschlags ist es darüber hinaus, den grenzüberschreitenden Gesellschaftsrechts- und Wirtschaftsverkehr zu erleichtern. Das soll vornehmlich durch das Prinzip der einmaligen Erfassung („once only“) und der direkten und grenzüberschreitenden Verwendung von Unternehmensinformationen aus den Registern der Mitgliedstaaten erreicht werden. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch eine verlässliche und daher vollständige Richtigkeits- und Wirksamkeitskontrolle in allen Mitgliedstaaten. Denn die Verlässlichkeit der nationalen Register muss geschützt und eine Angleichung an das niedrigste Kontrollniveau vermieden werden. Falls sich die Europäische Union nicht auf einen einheitlichen und hohen Kontrollstandard einigen kann, müssen die Mitgliedstaaten jedenfalls die Möglichkeit haben, die grenzüberschreitende Anerkennung von Registerdaten bei Zweifeln an der Verlässlichkeit des Registers oder der Richtigkeit der zu übernehmenden Daten abzulehnen.

Ukraine

Wesentliche Aufgaben der diesjährigen CNUE-Präsidentschaft sind die Unterstützung und der Wiederaufbau der vorsorgenden Rechtspflege in der Ukraine. Derzeit können nur ca. 4.000 der 6.600 ukrainischen Notarinnen und Notare ihre Amtstätigkeit ausüben. Dies stellt zwar eine zwischenzeitliche Verbesserung der Lage dar. Um das Land und das ukrainische Notariat weiterhin zu unterstützen, bleiben der CNUE und die Bundesnotarkammer jedoch im Austausch mit der Europäischen Kommission. Diese hat sich für eine Beteiligung der europäischen Notarinnen und Notare an der Unterstützung der Ukraine ausgesprochen. Zum einen sieht die Kommission in den öffentlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern einen wichtigen Partner in der Durchsetzung

der Sanktionen, um russisches Vermögen effektiv einzufrieren und einzuziehen. Zum anderen bedarf es verlässlicher öffentlicher Register in der Ukraine, um es Notarinnen und Notaren zu ermöglichen, als Gatekeeper zu fungieren. Dies wäre auch ein Grundpfeiler für den Aufbau eines „Claims Register“, in welchem die vom Krieg verursachten Schäden eingetragen würden, um spätere Reparationsforderungen belegen zu können. Das Register könnte eine korrekte Zuordnung der Vermögensschäden bewirken.

Ausblick

Aufgrund der im nächsten Jahr anstehenden Europawahlen sind die europäischen Institutionen bestrebt, ihre Gesetzesinitiativen noch vor dem Beginn des Wahlkampfes abzuschließen. Daher wird im Hinblick auf die zweite Jahreshälfte erwartet, dass die Verhandlungen zu den jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben auf EU-Ebene zügig voranschreiten werden. Die Bundesnotarkammer und der CNUE werden sich hier aktiv im Interesse des europäischen Notariats einbringen. Daneben führt der CNUE unter der Präsidentschaft von Dr. Peter Stelmaszczyk mehrere Veranstaltungen durch. Am 21. September 2023 fand in hybrider Form in Brüssel die Konferenz „Digitalisation and Company Law“ statt, bei welcher wichtige Vertreter aller europäischen Institutionen als Vortragende anwesend waren. Thematisiert wurde unter anderem der aktuelle Richtlinienvorschlag zur weiteren Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Am 25. Oktober 2023, dem europäischen Tag der Justiz, veranstaltet der CNUE zudem eine Konferenz zum Erwachsenenschutz. Abgeschlossen wird das Jahr mit den Feierlichkeiten zum 30-jährigen Bestehen des CNUE am 7. Dezember 2023 in Brüssel.

>> Über die Autorin

Monika Thull ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Koblenz und als Referentin für europäische Angelegenheiten im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig.

INTER NATIONALES



Annerie Ploumen, Präsidentin der KNB, und Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer (v.l.n.r.) / Fotos: Elly Elshof

NIEDERLÄNDISCH- DEUTSCHE PARTNER- SCHAFT

Die königliche notarielle Standesorganisation der Niederlande (KNB) und die Bundesnotarkammer haben am 25. Mai dieses Jahres eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird die engen, partnerschaftlichen Beziehungen und die fachliche und politische Zusammenarbeit des niederländischen und des deutschen Notariats institutionalisieren und vertiefen. Den feierlichen Rahmen für die Unterzeichnung der Vereinbarung bildete ein Festakt im niederländischen Arnheim, begleitet von einer Podiumsdiskussion zum Thema der Geldwäschebekämpfung in Europa, an der hochrangige Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission teilnahmen.

Fachliche und politische Zusammenarbeit, Engagement für Bürgerinnen und Bürger

Die niederländisch-deutsche Kooperation hat Tradition: Seit jeher pflegen die

Notarinnen und Notare der Grenzregion besonders enge fachliche und kollegiale Beziehungen. Ein erfolgreiches Beispiel für diese gewachsenen Beziehungen ist die „Stichting Notariaat Euregio“. Diese Vereinigung der Notariate in der sogenannten Euregio, der Region Aachen-Belgien-Niederlande, veranstaltet jährlich ein fachliches Vortrags- und Fortbildungsprogramm. Tradition haben auch die kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Notarkammer Oldenburg und den Notarinnen und Notaren aus dem niederländischen Groningen.

Die Kooperationsvereinbarung wird auf dieser Tradition aufbauen und sie fortführen. In die Durchführung der Vereinbarung werden daher die regionalen Standesorganisationen der niederländisch-deutschen Grenzregion eng einbezogen. Die Kooperationsvereinbarung unterzeichneten daher nicht nur Annerie Ploumen, Präsidentin der KNB, und Prof. Dr. Jens Bormann als Präsident der Bundesnotarkammer, sondern auch Vertreter der Standesorganisationen. Eine Unterschrift leisteten von deut-

scher Seite der Präsident der Rheinischen Notarkammer, Dr. Kai Bischoff, der Präsident der Westfälischen Notarkammer, Christian Auffenberg, und Dr. Michael Schröder, Präsident der Notarkammer Oldenburg. Von niederländischer Seite unterzeichneten die Vereinbarung die Vorsitzenden der Ringe Gelderland, Overijssel, Noord-Niederland. Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung werden in Zukunft regelmäßig gemeinsame Fortbildungen des niederländischen und des deutschen Notariats stattfinden.

Die Vereinbarung wird den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht außerdem durch kostenlose Informationsveranstaltungen erleichtern. Sie können etwa erfahren, welche Besonderheiten zu beachten sind, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in den Niederlanden Grundeigentum erwerben oder ein niederländisches Unternehmen eine Tochtergesellschaft in Deutschland gründen möchte.

Schließlich fördert die Vereinbarung die politische Zusammenarbeit zwischen



Monique Wijnhoven, Prof. Dr. Jens Bormann, Annerie Ploumen (vordere Reihe)
Isabelle Cox, Mark Jan Bolt, Dr. Michael Schröder, Christian Auffenberg, Margreet Procee-Geelhoed, Dr. Kai Bischoff (hintere Reihe)

KNB und Bundesnotarkammer. Politisch verständigen sich das niederländische und das deutsche Notariat insbesondere im Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) und in der Internationalen Union des Notariats (UINL). Mit Dr. Peter Stelmaszczyk stellt die Bundesnotarkammer den diesjährigen Präsidenten des CNUE. Die Präsidentschaft unterstützen die KNB und die Bundesnotarkammer gemeinsam als Mitglieder des Präsidiums des CNUE. In der UINL arbeiten sie insbesondere in der Arbeitsgruppe „Internationale Organisationen“ eng zusammen, deren Vorsitzender Prof. Dr. Jens Bormann ist.

Festakt in Arnheim

Anlässlich der feierlichen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung hatten KNB und Bundesnotarkammer in die Stadsvilla Sonsbeek in Arnheim geladen. Der Einladung folgten rund 80 Gäste, neben Notarinnen und Notaren auch hochrangige Vertreter der europäischen und nationalen Politik und Verwaltung. KNB-Präsidentin Annerie Ploumen und Präsident Prof. Dr. Jens Bormann betonten in ihren Grußworten

die enge Partnerschaft zwischen niederländischem und deutschem Notariat. Prof. Dr. Jens Bormann sprach von einer „Erfolgsgeschichte“ der bisherigen Zusammenarbeit, die nun weiter ausgebaut werden solle. Besonderes Potential habe eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschebekämpfung. Die beiden Kammern teilten die Überzeugung, dass das Notariat eine führende Rolle bei der Geldwäschebekämpfung in Europa übernehmen müsse und dass man diese gemeinsam weiter ausbauen wolle.

CNUE-Präsident Dr. Peter Stelmaszczyk begrüßte die Kooperation zwischen KNB und Bundesnotarkammer als Beispiel dafür, dass trotz der unterschiedlichen Notariatsysteme in Europa Einigkeit bestehe über den Mehrwert der vorsorgenden Rechtspflege. Als Notar in der niederländisch-deutschen Grenzregion, in der er aufgewachsen sei, freue er sich auch persönlich auf den grenzüberschreitenden Austausch. Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, hob in seinem Grußwort die Bedeutung der grenzüber-

schreitenden Kooperation der Notariate für die europäische Einigung hervor. Der fachliche Austausch gewährleiste, dass die Bürgerinnen und Bürger trotz der zunehmenden Komplexität und Internationalität rechtlicher Beziehungen auf eine stets zuverlässige und qualitativ hochwertige Beratung durch die Notarinnen und Notare vertrauen dürfen, so der Minister in seiner Videobotschaft.



Dr. Martin Thelen, MEP Lena Düpont, Dr. Ulrike Nagel, Dr. Markus Welz, Prof. Dr. Birgit Snijder-Kuipers (v.l.n.r.) / Fotos: Elly Elshof

Gemeinsam gegen Geldwäsche

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass ein Schwerpunkt der fachlichen Zusammenarbeit die effektive Geldwäschebekämpfung durch Notarinnen und Notare sein wird. Als öffentliche Amtsträger unterliegen diese einer strengen staatlichen Aufsicht und sind dem öffentlichen Interesse verpflichtet. Im Rahmen der Vereinbarung werden sich die Notarinnen und Notare im Recht der Geldwäschebekämpfung fortbilden und sich über „best practices“ verständigen.

Die feierliche Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung in Arnheim gab daher Anlass für eine Podiumsdiskussion zum Thema „Das neue EU-Geldwäschepaket – Praxis und Zukunft der Geldwäschebekämpfung in Europa“. Aktueller hätte das Thema der Podiumsdiskussion nicht sein können: Zum Zeitpunkt der Veranstaltung waren Kommission, Parlament und Rat eingetreten in die sogenannten Trilog-Verhandlungen zum EU-Geldwäschepaket. Welchen Beitrag die Notarinnen und Notare bei der Umsetzung der Vorgaben des EU-Geldwäschepakets leisten können,

wurde mit Protagonisten des europäischen Gesetzgebungsverfahrens erörtert: MEP Lena Düpont hatte als Mitglied im sogenannten LIBE-Ausschuss die Verhandlungen des Geldwäschepakets im Europäischen Parlament begleitet. Die Europäische Kommission war durch Herrn Dr. Markus Welz vertreten, dessen Referat „Finanzkriminalität“ der Generaldirektion FISMA die Vorschläge des Geldwäschepakets federführend erarbeitet hatte. Das Notariat vertraten mit Notarassessorin Prof. Dr. Birgit Snijder-Kuipers (Lehrstuhl für „Corporate Compliance and Anti-Money Laundering“, Universität Radboud) und Notar Dr. Martin Thelen zwei ausgewiesene Experten im Recht der Geldwäschebekämpfung. Durch die Diskussion führte zweisprachig die niederländisch-deutsche Fernsehjournalistin Dr. Ulrike Nagel.

Dr. Markus Welz begrüßte, dass sich die Notarinnen und Notare ihrer Schlüsselrolle bei der Geldwäschebekämpfung bewusst sind und aktiv an der Verbesserung des rechtlichen Rahmens mitarbeiten. Verbesserungsbedarf sah er

im Bereich des Informationsaustauschs zwischen den Verpflichteten und nationalen Aufsichtsbehörden. Hier könne der Austausch zwischen KNB und Bundesnotarkammer wichtige Impulse setzen. MEP Lena Düpont gab Einblicke in die politischen Verhandlungen des Geldwäschepakets. Insbesondere am Beispiel der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers zeige sich die Notwendigkeit, Geldwäsche effektiv zu bekämpfen ohne die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verpflichteten durch überbordende Sorgfaltspflichten zu überlasten. Düpont und Dr. Welz waren aber gleichermaßen zuversichtlich, dass beide Anliegen in Ausgleich gebracht werden können. Professor Dr. Snijder-Kuipers und Dr. Martin Thelen berichteten aus der Praxis der Geldwäschebekämpfung. Sie tauschten sich etwa zum Barzahlungsverbot beim Immobilienkauf aus. Während in den Niederlanden die Kaufpreiszahlung über ein Notaranderkonto abgewickelt wird, müssen in Deutschland die Beteiligten nachweisen, dass der Kaufpreis unbar bezahlt wurde.



Dr. Peter Stelmaszczyk, Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE)

Zahlreiche Fragen und Redebeiträge aus dem Publikum zeigten, dass die Geldwäschebekämpfung sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland eine Priorität der Notarinnen und Notare ist. Aufgrund ihrer vertieften Kooperation werden die Notarinnen und Notare in den Niederlanden und Deutschland Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch als grenzüberschreitendes Phänomen besser verhindern können.

>> **Über den Autor**

Felix Koechel ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und als Referent für internationale Angelegenheiten im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig.

Foto: anyaberkut | istockphoto.com



FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools | istockphoto.com

TAUSCH BEA-KARTEN MITARBEITER UND BEA- SOFTWAREZERTIFIKATE

Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten der neuesten Generation zur Verfügung stehen, beginnt noch in diesem Jahr der Tausch der beA-Karten Mitarbeiter sowie der beA-Softwarezertifikate (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-karten-mitarbeiter>).

Dies betrifft vor allem die Kolleginnen und Kollegen aus dem Anwaltsnotariat, die im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit ein beA-Postfach nutzen.

WAS SIND BEA-KARTEN MITARBEITER UND BEA-SOFTWAREZERTIFIKATE?

Mit beA-Karten Mitarbeiter können Anwältinnen und Anwälte ihren Mitarbeitenden Zugriff auf das eigene beA-Postfach gewähren. Dabei können einem beA-Nutzer mehrere Karten zugeordnet

sein. Hingegen kann eine Karte immer nur zu einem beA-Nutzer gehören. Für die Bestellung von beA-Karten Mitarbeiter benötigt man immer eine beA-Karte Basis. beA-Softwarezertifikate gewähren einem berechtigten Anwender ebenso Zugang zu einem beA-Postfach. Der Unterschied besteht darin, dass das Softwarezertifikat nicht auf eine Chipkarte aufgebracht ist, sondern digital erzeugt und zum Download bereitgestellt wird.

Auf der Webseite der Zertifizierungsstelle finden Sie nähere Informationen zur beA-Karte Mitarbeiter sowie zum beA-Softwarezertifikat.

WARUM MÜSSEN DIE ZERTIFIKATE GETAUSCHT WERDEN?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden.

GÜLTIGKEIT EINES ZERTIFIKATS UND DAUER DES VERTRAGSVER- HÄLTNISSES

Der Vertrag über eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. In laufenden Vertragsverhältnissen werden die Karten bzw. Zertifikate daher automatisch durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht, sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht.

TAUSCH DER BEA-KARTEN MITARBEITER

Im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse werden sämtliche Karten rechtzeitig vor deren Ablauf durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht. Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte wie unten beschrieben über Ihr Kundenportal mit. Die Zertifizierungsstelle hat im August

2023 damit begonnen, die Anwältinnen und Anwälte zu benachrichtigen, deren Zertifikate auf den beA-Karten Mitarbeiter demnächst auslaufen. Dies erfolgt mittels Nachricht ins beA und zusätzlich per E-Mail. Für den weiteren Ablauf kommt es darauf an, ob Sie die betroffenen Mitarbeitendenkarten weiterhin nutzen möchten oder sie nicht mehr benötigen.

Soll eine beA-Karte Mitarbeiter weiterhin genutzt werden, müssen Sie nichts tun, um eine neue Karte zu erhalten. Sie werden lediglich gebeten, Ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzleianschrift auf Richtigkeit zu prüfen (<https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>). Jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats versendet die Zertifizierungsstelle automatisch eine Tauschkarte an Ihre im BRAV hinterlegte Kanzleianschrift.¹ Der Austausch ist für Anwältinnen und Anwälte kostenfrei. Sobald die neue Karte vorliegt, ist der Erhalt über einen in Ihr beA-Postfach und per E-Mail gesendeten Link zu bestätigen. Im Anschluss wird die PIN in Ihr beA-Postfach übermittelt. Wichtig ist, dass die neue Karte für das jeweilige beA-Postfach zu berechtigen ist und für diesen Vorgang auch die alte Karte benötigt wird. Ist das Zertifikat der alten Karte einmal abgelaufen, kann sie nicht mehr für die Berechtigung der neuen Karte genutzt werden.² Besteht kein Bedarf mehr an der konkreten beA-Karte Mitarbeiter, kann nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung über das Kundenportal (**Anmeldung:** <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) auf den Austausch verzichtet sowie das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden. Im Kundenportal ist die Karte auszuwählen, die nicht getauscht und deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis gekündigt werden soll. Für diese Karte wird anschließend keine Tauschkarte versendet. Die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit ist zu beachten.

Wichtiger Hinweis: Falls eine Anwältin oder ein Anwalt seit Bestellung der Mitarbeitendenkarten die Kanzlei gewechselt und die seinerzeit bestellten Karten weder gekündigt noch mitgenommen hat, ist es möglich, dass diese noch in der alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Karten werden ebenfalls der ursprünglich bestellenden Anwältin bzw. dem ursprünglich bestellenden Anwalt im Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit für die Mitarbeitenden dort neue Karten bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

TAUSCH DER BEA-SOFTWAREZERTIFIKATE

Auch die von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen beA-Softwarezertifikate müssen erneuert werden. Für diese wird die Zertifizierungsstelle ebenfalls rechtzeitig eine Möglichkeit der Erneuerung bereitstellen und darüber auf ihrer Webseite informieren.³

DER TAUSCHPROZESS ZUSAMMENGEFASST

Die auf den beA-Karten Mitarbeiter aufgebrachten digitalen Zertifikate sowie die beA-Softwarezertifikate laufen abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Die Karten werden in einem fortlaufenden Prozess automatisch von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer getauscht, sofern die Anwältin oder der Anwalt nicht zuvor erklärt, dass ein Tausch für eine oder mehrere Karten nicht gewünscht ist und das zugrunde liegende Vertragsverhältnis beendet werden soll.

Der Tauschprozess zusammengefasst:

1. Ablaufbenachrichtigung: Versand einer Benachrichtigung über ablaufende Zertifikate in das beA-Postfach sowie an die E-Mail-Adresse des Vertragspartners
2. Überblick über sämtliche beA-Karten Mitarbeiter mit demnächst ablaufenden Zertifikaten im Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>)

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>)

3. Entscheidung für oder gegen einen Tausch der Karte/n

Weitere Nutzung gewünscht

- >> Sie prüfen die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzleianschrift und informieren bei Änderungen Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer¹
- >> Versand einer Tauschkarte an die im BRAV hinterlegte Kanzleianschrift
- >> Sie bestätigen den Kartenerhalt über den Ihnen ins beA und per E-Mail übermittelten Bestätigungslink
- >> Versand der PIN in Ihr beA-Postfach
- >> Sie berechtigen rechtzeitig vor Ablauf der alten Karte Ihre neue Karte im beA-Postfach²

Keine weitere Nutzung gewünscht

- >> Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch
- >> Beendigung des Vertragsverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- >> Sonderfall Kanzleiwechsel: Ggf. Benachrichtigung der aktuellen Kartenutzer ✂

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

¹ Bei der Ausgabe von digitalen Zertifikaten handelt es sich um einen TÜV-zertifizierten Prozess. Gemäß dieses Sicherheitskonzeptes erfolgt der Versand der beA-Karten ausschließlich an die im BRAV hinterlegte Kanzleiadresse. Es ist der Zertifizierungsstelle daher nicht möglich, die Karten an eine andere Anschrift zu versenden.

² Alle Informationen rund um die Berechtigung der neuen Karte in beA stehen auf der Hilfeseite des beA-Supports <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch> zur Verfügung.

³ Webseite der Zertifizierungsstelle mit allen wichtigen Informationen zum Tausch: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de>.

GEBURTSTAGS- MITTEILUNGEN

Notar a. D. Dr. Ulrich Bracker

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a. D. Dr. Ulrich Bracker zu seinem 70. Geburtstag, den er am 11. Juni 2023 feierte. Dr. Bracker engagiert sich seit vielen Jahren für die Standesarbeit. Er war von März 1984 bis August 1992 als Geschäftsführer der Landesnotarkammer Bayern tätig. 1993 wurde er in den Vorstand und im März 2001 zum Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern gewählt – ein Amt, das er bis 2012 innehatte. Im April 2012 wurde er zum Ehrenpräsidenten der Landesnotarkammer Bayern gewählt. Am 30. September 2017 endete seine Tätigkeit als Notar.

Die Arbeit der Bundesnotarkammer unterstützte Dr. Bracker unter anderem durch seine wertvolle Tätigkeit im Ausschuss für notarielles Berufsrecht. Darüber hinaus war er in vielen Ausschüssen der Landesnotarkammer Bayern sowie in verschiedenen Beiräten tätig, unter anderem von 2003 bis 2012 als Mitglied des Beirats der Forschungsstelle Notarrecht. Zudem war er Mitherausgeber des BNotO-Kommentars der 8. (2006) und 9. Auflage (2011) und wirkte an der 10. Auflage (2021) als Bearbeiter mit. In Würdigung seiner Verdienste um das Notariat wurden Dr. Bracker 2007 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und 2013 der bayerische Verdienstorden verliehen. In Anerkennung seines beständigen engagierten Einsatzes gratulieren wir Notar a. D. Dr. Ulrich Bracker herzlich und wünschen ihm alles Gute.

Notar a. D. Josef Dlapal

Wir übermitteln unsere herzlichen Glückwünsche an Notar a. D. Josef Dlapal, der am 21. Juni 2023 seinen 80. Geburtstag feierte. Josef Dlapal war dem Berufsstand stets eng verbunden. Er begann seine Notariatsausbildung im Mai 1960 und schloss sein Notariatsexamen 1966 ab. Danach war er drei Jahre als Notarvertreter in Stuttgart

tätig. Es folgte eine fünfjährige Zeit in der Zivilrechtsabteilung des Justizministeriums in der damaligen Auskunftsstelle Internationales und Ausländisches Privatrecht für Gerichte und Notariate. Seit 1971 war Josef Dlapal für insgesamt mehr als 30 Jahre als Lehrbeauftragter im berufsbegleitenden Ausbildungskurs für Notariatskandidaten und später an der Notarakademie Baden-Württemberg tätig.

Von 1974 bis 1981 war Josef Dlapal Geschäftsführer der Notarkammer Stuttgart. Am 1. Oktober 1975 wurde er zum Bezirksnotar in Weinstadt ernannt, zum 1. September 1982 wurde er zum Nurnotar in Stuttgart bestellt. Seit 1993 war Josef Dlapal Vorstandsmitglied der Notarkammer Stuttgart. Am 1. Februar 2005 wurde er zum ersten Präsidenten der Notarkammer Baden-Württemberg gewählt mit der Aufgabe, die vier unterschiedlich strukturierten Notargruppen in Baden-Württemberg in das Nurnotariat überzuleiten. Seit 2013 ist er Ehrenpräsident der Notarkammer Baden-Württemberg. Wir danken Notar a. D. Josef Dlapal für sein Engagement und wünschen ihm alles Gute für die kommenden Jahre.

Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya

Wir gratulieren ganz herzlich Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya zu ihrem 60. Geburtstag, den sie am 23. Juli 2023 feierte. Zamirah Rabiya engagiert sich bereits seit vielen Jahren für die Rechtspflege und das Notariat. Seit 1991 ist sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und seit 1997 Mitglied der Notarkammer Oldenburg. Im März 2020 übernahm sie das Amt der Vizepräsidentin der Notarkammer Oldenburg. Seit dem April 2021 ist sie Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer Oldenburg.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht sowie als Notarin ist Zamirah Rabiya in verschiedenen Ausschüssen in den Themenbereichen Berufsrecht und Kostensachen engagiert.

Seit Oktober 2021 ist sie Mitglied im Ausschuss Kostenrecht der Bundesnotarkammer. Zudem ist sie Mitglied im DAV-Ausschuss Anwaltsnotariat und war von 1999 bis 2021 Vorsitzende des Anwaltsvereins Grafschaft Bentheim. Darüber hinaus war sie als Notarprüferin tätig und begleitete von 2000 bis 2019 richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer bei zufällig ausgewählten Geschäftsprüfungen der Notarinnen und Notare. Wir übermitteln Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya unsere herzlichen Glückwünsche und sprechen ihr alle guten Wünsche für die Zukunft aus.



VERSCHIEDENES

Foto: ARMMY PICCA | istockphoto.com

TODESFALLMITTEILUNGEN

Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg Michael Knoll

Am 11. Juni 2023 verstarb der langjährige Schriftführer des Deutschen Anwaltsinstituts, Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg Michael Knoll. Er war 45 Jahre lang – von 1978 bis 2023 – Vorstandsmitglied des DAI. Während dieser Zeit war er an maßgeblichen Grundsatz- und Standortentscheidungen beteiligt. Mit seinem Einsatz hat er das DAI von Anfang an mitgeprägt und es zu der bedeutenden Fortbildungseinrichtung gemacht, die es heute ist.

Notar a. D. Prof. Dr. Hans-Joachim Priester

Am 17. August 2023 verstarb im Alter von 86 Jahren der frühere Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer Notar a. D. Prof. Dr. Hans-Joachim Priester.

Auf seine Ernennung zum Notarassessor 1972 folgte 1974 die Ernennung zum Notar. Von 1991 bis 2007 war er Vorstandsmitglied der Hamburgischen

Notarkammer, ab 2003 Vizepräsident. Darüber hinaus hat sich Prof. Dr. Priester auch in Forschung und Lehre verdient gemacht. So war er Honorarprofessor an der Universität Hamburg und zudem Mitglied der Gründungskommission der Bucerius Law School. Im Bereich der notariellen Fortbildung hat er über viele Jahre hinweg als Organisator und Referent gewirkt. Und schließlich war Prof. Dr. Priester an der wissenschaftlichen Durchdringung des Gesellschaftsrechts beteiligt; wichtige Kommentierungen in einschlägigen Großkommentaren sowie wissenschaftliche Zeitschriftenaufsätze entstammten seiner Feder. Im Juni 2007 endete seine Amtszeit.

Mit ihrem Tod verlieren wir zwei hochgeschätzte Kollegen, denen wir ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren werden.

IMPRESSUM

Herausgeber	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. info@bnotk.de www.bnotk.de
Schriftleiter	Notar Michael Uerlings, Bonn
Redaktion	Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin
Druck	Druckerei Franz Scheiner Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
Foto Umschlag	DNY59, istockphoto.com Simon Asquith/EyeEm, gettyimages.de